- 85. a) Über die Bedeutung der in den Fällen des §. 657 C.P.O. von dem Schuldner geleisteten Sicherheit und die Voraussetzungen des Anspruches auf ihre Rückgabe.
- b) Kann ein Urteil, durch welches der Beflagte für nicht berechtigt erklärt wird, seine Waren und deren Verpackung mit der Marke
 des Klägers zu bezeichnen oder derartig bezeichnete Waren seil zu
 halten oder in Verkehr zu bringen, einen Zwangsvollstreckungstitel
 bilden?
- I. Civilsenat. Urt. v. 11. Januar 1890 i. S. Gebr. W. (Bekl.) w. J. S. Nachfolger (Kl.). Rep. I. 283/89.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

In einem Vorprozesse war die Firma I. S. Nachfolger in erster Instanz (unter Prozeskostenlast)

- 1. verurteilt, eine für sie eingetragene Marke (welche eine Nachbildung ber früher für die Firma Gebr. W. eingetragenen Marke sei) löschen zu lassen,
- 2. für nicht berechtigt erklärt, ihre Waren und die Verpackung derfelben mit der Marke von Gebr. W. zu bezeichnen und so bezeichnete Ware feil zu halten ober in Verkehr zu bringen,

- 3. verurteilt, der Firma Gebr. W. wegen widerrechtlichen Gebrauches der für diese geschützten Marke eine dem Betrage nach in einem besonderen Verfahren festzustellende Entschädigung zu zahlen,
- 4. verurteilt zur Vernichtung der in ihrem Besitze befindlichen Etifetten, welche mit der für die Firma Gebr. W. geschützten Marke
 versehen seien, namentlich der auf den Flaschen befindlichen Etiketten.

Das Urteil wurde für vorläufig vollstreckar erklärt. Die aus bemselben beantragte Zwangsvollstreckung wurde (nach eingelegter Berusung) durch Beschluß des Berusungsgerichtes eingestellt, nachdem die Firma J. S. Nachfolger für diesen Fall die Bestellung einer Sicherheit von 6000 M mit dem Bemerken angeboten und bestellt hatte, daß der Gegnerin die Kaution auch für den Schaden hasten würde, welcher derselben durch die Zögerung und aus der von Gebr. W. während des Prozesses fortgesetzten Geschäftsführung entstehen werde.

Der Vorprozeß wurde burch ein Revisionsurteil beendigt welches länger als ein Jahr später gefällt wurde, als jenes Urteil erster Instanz. Letzteres Urteil wurde in den höheren Instanzen nur insofern abgeändert, als

- 1. nicht auf Vernichtung aller-im Besitze von J. S Nachf. befindlichen Etiketten mit der Marke von Gebr. W., sondern nur auf Vernichtung der auf Waren oder deren Verpackung, insbesondere auf Flaschen besindlichen Etiketten erkannt,
- 2. die Firma J. S. Nachf. nicht zur Tragung sämtlicher Prozeßkosten, sondern zur Tragung von drei Bierteilen derselben verurteilt wurde.

Nach Beendigung bes Vorprozesses strengte die Firma Gebr. W. gegen J. S. Nachf. die Klage auf Zahlung von mehr als 20 000 M als Entschäugung für die widerrechtliche Verletzung ihres Markensrechtes in der Zeit dis zur Verkündung des Revisionsurteiles im Vorprozesse (unter Vorbehalt weiterer Schadensersatzansprüche wegen etwa noch später fortgesetzten verletzenden Verhaltens) an.

Demnächst erhob in dem vorliegenden Rechtsstreite die Firma I. S. Nachs. gegen die Firma Gebr. W. Alage mit dem Antrage, die letztgenannte Firma zu verurteilen, in die Kückgabe der von der Klägerin in dem Vorprozesse bestellten Sicherheit zu willigen. Das diesen Untrag für gerechtfertigt erachtende Berufungsurteil ist auf folgende Ausführung gegründet.

Die von der jetigen Klägerin im Vorprozesse hinterlegte Kaution habe der jett Beklagten Sicherheit gewähren sollen für denjenigen Schaden, der ihr (der jett Beklagten) dadurch erwachse, daß sie das für vorläusig vollstreckbar erklärte Urteil (infolge des von der Klägerin erwirkten Einstellungsbeschlusses) nicht habe zur Vollstreckung bringen können.

Einen solchen Schaden könnte die jetige Beklagte von der jetigen Klägerin nur beanspruchen, wenn die von dem ersten Richter des Vorprozesses ausgesprochene vorläufige Vollstreckbarkeit mit Recht ausgesprochen gewesen wäre, während anderenfalls die Klägerin mit Recht die Einstellung der Zwangsvollstreckung veranlaßt und sich dadurch nicht schadensersatzpslichtig gemacht hätte.

Prüfe man nun von diesem Standpunkte die einzelnen Festsetzungen des im Vorprozesse für vorläusig vollstreckbar erklärten Urteiles, so ergebe sich folgendes:

1. Die Bestimmung zu Nr. 1 ber Formel jenes Urteiles habe nicht für vorläusig vollstreckbar erklärt werden dürfen, weil eine vorsläusige Bollstreckbarkeit bei Urteilen, für deren Bollstreckbarkeit der §. 779 C.P.D. maßgebend sei, überhaupt nicht statts haft sei.

Bgl. v. Wilmowski und Levy, Kommentar zur C.P.D. Anm. 2 zu &. 179.

2. Bei der Bestimmung zu Nr. 2 jener Urteilsformel sei nicht auf Untersagung des dort für nicht berechtigt erklärten Berhaltens erkannt, sondern nur die Nichtberechtigung fest gestellt.

Diese Bestimmung sei also gar nicht vollstreckbar gewesen, also habe sie auch nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden bürfen.

- 3. Die Bestimmung zu Nr. 3 jener Urteilssormel enthalte ebenfalls nur die Feststellung eines Rechtsverhältnisses; es greife also berselbe Gesichtspunkt wie zu 2 durch.
- 4. "Bei der Bestimmung zu Nr. 4 jener Urteilsformel würde Beklagte die Bollstreckung des ersten Urteiles zu Unrecht betrieben haben; denn die im Thatbestande wiedergegebene Festsehung sei durch das Berufungsurteil erheblich geändert."

Rechtshängigkeit sei durch die von den Gebr. W. angestrengte Entsschädigungsklage nicht entstanden. Der Schade, welcher der Beklagten durch den miderrechtlichen Gebrauch ihres Warenzeichens seitens der Klägerin erwachsen sei, und zu bessen Ersaze die Klägerin dem Grunde nach durch die Bestimmung zu Nr. 3 des Urteiles vom 5. April 1887 verurteilt worden, sei ein grundverschiedener Schade von dem durch die Herbeisührung der Sistierung der Zwangs=vollstreckung verursachten Schaden.

Auf die Revision der Firma Gebr. W. ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage zur Zeit abgewiesen aus folgenden

Grunben:

... "Rechtsirrig ist die Ausführung des Berufungsurteiles. daß bie in ben Källen ber &6. 647. 657 C.B.D. von ber Beklagten bestellte Sicherheit ber Rlagerin lediglich für ben Erfat besienigen Schabens hafte, welcher der Klägerin etwa dadurch erwachse, daß dieselbe (infolge iener Sicherheitsleiftung und bes baburch erwirtten Beichlusses auf Einstellung ber Zwangsvollstreckung aus bem für vorläufia voll= ftrechar erklärten Urteile) letteres Urteil nicht habe zur Bollftrechung bringen können. Eine folche Sicherheit haftet vielmehr ber Rlägerin pfanbegaleich für basjenige, wozu bie Beflagte in ber vorläufig für pollftrechar erflärten Enticheidung verurteilt ift, infofern und insoweit biefe Entscheidung bemnächst, sei es unangegriffen, fei es trot beklagterseits bagegen eingelegter Rechtsmittel, ju gunften ber Rlagerin bestehen bleibt. Ist die betreffende Verurteilung nicht gur Rahlung einer Geldjumme erfolgt, jondern auf Berausgabe einer Sache, ober fei es auf Sanblungen, fei es auf Unterlassungen gerichtet, so haftet die bestellte Sicherheit (im Falle die Naturalleistung beklagterseits nicht erzwungen werben fann) für ben Betrag bes äqui= valenten (in bem geordneten Wege zu verfolgenden) flagerischen Interesses. Accessorisch tritt zu ber Haftung für den unmittelbaren Gegenstand ber Berurteilung ober in ben gekennzeichneten Källen für das demselben äguivalente Interesse, hinzu die Haftung für ein Interesse, welches man als ein Zögerungsinteresse bezeichnen kann, nämlich für bas besondere Interesse welches der Klägerin etwa dadurch erwächst, daß (infolge beklagterseits erwirften Beschlusses auf Einstellung der Amanaspollstredung) lettere nicht schon damals erfolgen konnte, als

bie Wirkung des Vollstreckungsantrages (tropbem, daß die Klägerin die ihr etwa von dem Vollstreckungsgerichte als Bedingung der Aussführung der Vollstreckung gestellten Auflagen erfüllt hatte) durch jenen Einstellungsbeschluß paralysiert wurde.

Dit der vorstehend reprodierten Auffassung ist in dem Berufungsurteile verknüpft die weitere rechtsirrtümliche Ausssührung, daß eine Haftung mit der bestellten Sicherheit nicht eintrete, falls die Entscheidung auf vorläufige Bollstreckarkeit zwar nicht prozefigerecht aufgehoben, aber an sich ungerechtfertigt gewesen sei, weil (wie in dem Berufungsurteile auf Grund eines Fehlschlusses gesagt wird) alsdann die Beklagte durch die Sicherheitsbestellung sich nur gegen ein Unrecht verteidigt habe.

Die Bestellung der Sicherheit seitens der Beklagten in den Fällen der §§. 647. 657 C.P.D. ist kein Mittel zur Aushebung der Entsicheidung auf vorläufige Bollstreckbarkeitserklärung, setzt vielmehr gerade das prozeßrechtliche Fortbestehen dieser Entscheidung voraus und beeinslußt nur die thatsächliche Bollstreckung. Die hemmung der letzteren erreicht der Beklagte nur, indem er die ihm als Bedingung dieses Erfolges aufgegebene Sicherheit bestellt, welche der Klägerin lediglich infolge der Bestellung auf Grund der durch das Prozehrecht wirksamen Boraussetzungen haftet.

Außerbem wurzelt die Ausführung des Berufungsurteiles, daß das Prozeßgericht des Borprozesses das Urteil erster Instanz in dempselben an sich zu Unrecht für vorläufig vollstreckar erklärt habe, in der rechtsirrigen (von dem Reichsgerichte bereits in dem Revisionsurteile vom 28. Juni 1886 Rep. III. a 46/86, welches in der Juristischen Wochenschrift von 1886 S. 273 Nr. 22 im Auszuge mitzgeteilt ist, reprodierten) Identifizierung der Bollstreckarfeit eines Urzteiles mit dem Geeignetsein der Entscheidungen desselben, durch Vollsstreckungsmittel erzwungen zu werden.

Schließlich ift auch die Voraussetzung des Berufungsurteiles eine verfehlte, daß in dem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile keine Entscheidung getroffen sei, welche zu irgend einer Zwangsvollstreckungs-maßregel führen könne.

Schon in der Entscheidung der Formel jenes Urteiles, in welcher ber Firma J. S. Nachfolger die Kosten des Rechtsstreites auferlegt worden find, liegt eine solche Entscheidung. . . .

Ebenso geartet ist ferner die Entscheidung zu Nr. 4 der Formel jenes Urteiles, in welcher auf Vernichtung der mit dem betressenden Warenzeichen versehenen, im Besitze der Firma J. S. Nachsolger besindlichen Vorräte von Etiquetten, namentlich der auf den Flaschen besindlichen Etiquetten, erkannt ist. Der Grund, welcher in dem Verusungsurteile gegen die Relevanz jener Entscheidung zu Nr. 4 der betreffenden Urteilssormel geltend gemacht ist, und welcher (falls er überhaupt stichhaltig wäre) auch in bezug auf die zuerst erwähnte Entscheidung des Kostenpunktes geltend gemacht werden könnte, daß die betreffende Entscheidung in höherer Instanz abgeändert worden sei, also die Betreibung der Zwangsvollstreckung aus derselben eine unsgerechtsertigte gewesen wäre, ist schon deswegen ein versehlter, weil in höherer Instanz nur eine teilweise Aushebung jener Entscheidungen erfolgt ist, im übrigen jene Entscheidungen bestehen geblieben sind. . . .

Die Entscheidung zu Rr. 2 der Formel jenes Urteiles ift ferner keineswegs (wie in bem Berufungsurteile zu Unrecht angenommen wird) eine Keststellungsklage im Sinne bes &. 231 C.P.D. und beswegen nicht geeignet, zu einer Zwangsvollstreckungsmaßregel zu führen. Das Reichsgericht hat bereits wiederholt klargelegt, daß eine Klage der porliegenden Art die abwehrende Klage des Inhabers eines absoluten Rechtes sei. Eben wegen bieses Wesens der Klage ist es unrichtia, die äußerliche Kassung des Klagantrages und der Ent= scheidungsworte zu preffen; vielmehr muß einer Entscheidung, wie bie zu Nr. 2 ber Formel des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteiles erkannte, die Bedeutung beigemessen werden, daß durch dieselbe dem Verurteilten die Verpflichtung auferlegt sei, jede weitere Störung des flägerischen Markenrechtes burch Realisierung des für rechtsverlepend erklärten Verhaltens zu unterlassen. Alsbann ist der Kläger zu ben im &. 775 C.B.D. geregelten Zwangsvollstreckungsmaßregeln berechtigt, ihm auch der Weg eröffnet, sich durch Rautionsstellung zu sichern.

Von dem Prozeßgerichte, welches jenes Urteil gefällt hat, ist denn auch der Urteilsentschieng zu Vr. 2 der Formel des Urteiles die vorgekennzeichnete Bedeutung beigemessen worden und demgemäß auf Antrag der Firma Gebrüder W. der Firma J. S. Nachsolger eine Geldstrafe von 500 M für jeden Fall angedroht, in welchem letztere Handlung unter Mißachtung der Entscheidung zu Nr. 2 der Formel jenes Urteiles die darin für underechtigt erklärten Handlungen vornehme.

In bezug auf die Entscheidung zu Nr. 1 der Formel jenes Urteiles durch welche die Handlung J. S. Nachfolger verurteilt ift, das für fie eingetragene Warenzeichen löschen zu lassen, bedarf es nicht eines Gingehens auf die zwischen den Parteien kontrovertierten Fragen, ob in biefer Entscheidung lediglich eine Berurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung liege, und ob unter biefer Boraussetung eine vorläufige Amangsvollstreckung zur Erzwingung der Abaabe der Willenserklärung nicht stattfinde, weil in Bemäßheit bes & 779 C.B.D., im Kalle der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt sei, die Erklärung für abgegeben gelte, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt habe. Wenn man nämlich auch die vorgekennzeichneten Fragen (mit ber Revisionsbeklagten) bejahte, fo konnte boch baraus, bag ber Gläubiger im Falle der Rechtstraft des Urteiles feiner Zwangs= vollstreckung bedarf, um den Gegenstand ber Verurteilung gur Verwirklichung zu bringen, sowie daraus, daß es ihm etwa vor Eintritt der Rechtsfraft des Urteiles an Bollstreckungsmitteln gebricht, den (trot der in dem für vollstreckbar erklärten Urteile erfolgten Berurteilung zur Abgabe ber betreffenden Erklärung renitenten) Schuldner zu zwingen, bem Urteile zu genügen, feinesfalls gefolgert werben, baß bem Rlager die für die Erfüllung ber Urteilspflicht und für das accessorische Rögerungeinteresse bestellte Sicherheit nicht hafte, vielmehr zeigt es sich gerade unter den gekennzeichneten Voraussehungen, wie fehr die oben klargelegte Auffassung bes Wefens ber Sicherheitsleiftung angezeigt ift, und folgt aus biefem Wefen ihre Haftung in dem vorausgesetten Ralle.

Die Entscheidung zu Nr. 3 bes für vorläufig vollstreckbar ersklärten Urteiles verurteilt die Firma J. S. Nachfolger, der Firma Gebrüder B. eine (in besonderem Versahren sestzustellende) Entschädigung wegen des widerrechtlichen Gebrauches des für letztere einsgetragenen Warenzeichens zu zahlen. Das besondere Versahren ist von der Firma Gebrüder B. (vor Erhebung des vorliegenden Rechtsstreites) angestrengt. . . .

Diejenige Sicherheit, in bezug auf welche die Firma J. S. Nachsfolger im vorliegenden Prozesse die Einwilligung der Firma Gebrüder W. zur Rückgabe an jene Handlung fordert, haftet nun, wie klargelegt worden ist, (und zwar wie ein Pfand für jeden Teil des Prinzipale) nicht bloß für den Anspruch der Firma Gebrüder W. auf Kostens

erstattung in dem Prozesse, sondern auch für das ganze Interesse der genannten Firma daran, daß die Handlung J. S. Nachsolger die Entscheidungen zu Nr. 1. 2. 4 des Urteiles vom 5. April 1887, inssoweit diese Entscheidungen demnächst aufrechterhalten worden sind, erfülle, sowie für das accessorische oben gekennzeichnete Interesse. Dieser sichergestellte Anspruch muß nun der ganzen konkreten Sachslage nach (wenigstens zum Teil) zusammenfallen mit dem Gegenstande des vorerwähnten schwebenden Prozesses Gebrüder W. gegen J. S. Nachsolger.

Unter biesen Voraussehungen kann es zur Zeit keineswegs für feststehend erachtet werden, daß biejenigen Ansprüche, für welche die Sicherheit in Rede bestellt worden ist, nicht mehr bestehen."